

# RS Vwgh 1988/1/13 87/03/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65007 Jagd Wild Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
JagdG Tir 1983 §52;  
JagdRallg;

## Rechtssatz

Einem Jagdpächter kommt im Verwaltungsverfahren betreffend die Erteilung von Aufträgen und die Vorschreibung von Maßnahmen gem § 52 Abs 1 und 2 Tiroler JG 1983 an den Jagd ausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes keine Parteistellung zu; einem Grundeigentümer nur dann, wenn auf seinem Grundstück ein Wildschaden aufgetreten ist, der durch Wild verursacht wurde, das seinen Lebensraum auch im benachbarten Jagdgebiet hat, auf das sich die Maßnahmen nach § 51 Abs 1 und 2 Tiroler JG 1983 beziehen.

## Schlagworte

Jagdschaden Wildschaden Schadensverhütung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030251.X04

## Im RIS seit

18.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)